



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)  
Inselgasse 1  
3003 Bern

### **Änderung des Freizügigkeitsgesetzes - Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Oktober 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG; SR 831.42) - Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

#### Stellungnahme

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet zwei Themenkreise:

1. Grundsätzlich wird eine Pensionskasse (PK) verpflichtet, Austritts- und Freizügigkeitsguthaben zu suchen und einzufordern, und zwar unabhängig davon, ob es sich um obligatorische, umhüllende oder ausserobligatorische Guthaben handelt (Art. 11 Abs. 2 FZG).
2. Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan und Umgang mit der Austrittsleistung im Besonderen.

Der Regierungsrat befürwortet, dass die Vorsorgemittel an die neue PK gelangen, jedoch ist eine effiziente und effektive Umsetzung sehr wichtig. Zu den Pflichten braucht es zudem auch Rechte.

So braucht es eine obligatorische technische Lösung für die gesetzliche Pflicht der PK, die

Freizügigkeitsleistung einzufordern (Überweisung von PK zu PK, damit die Gelder nicht bei Freizügigkeitseinrichtungen landen). Gleichzeitig sollen auch die Freizügigkeitseinrichtungen (FZE) verpflichtet werden, vor der Eröffnung eines neuen Kontos und danach periodisch nach neuen Vorsorgeverhältnissen zu suchen und Überweisungen an diese zu vollziehen.

Die PK müssen idealerweise Zugriff auf aktuelle Informationen haben, aus diesen hervorgeht, wo sich ein Altersguthaben befindet, und zwar unabhängig vom Kooperationswillen der versicherten Person. Die Zentralstelle 2. Säule, die vom Sicherheitsfonds betrieben wird, erhebt Daten einmal im Jahr - der Informationswert ist deshalb nicht genügend. Es braucht aktuellere Daten. Es ist zudem sicherzustellen, dass PK-Zugriff auf einen solchen Datenpool haben.

Die Überweisung von Vorsorgemitteln von PK und FZE an PK sollte direkt und elektronisch erfolgen. In welcher Form (z. B. BVG-Match) soll offengelassen werden.

### Erläuterungen zur Stellungnahme

Der Regierungsrat begrüsst insgesamt den neuen Artikel 11 Absatz 2 FZG. Denn das volle Einbringen der Freizügigkeitsleistungen (FZL) bringt für die versicherte Person nur Vorteile mit sich:

- Vielfach werden die FZL einfach vergessen - gerade auch weil der Wissensstand teilweise tief ist über das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40). Dadurch haben diese Versicherten keinen Überblick über ihre Altersvorsorge. Je nachdem entfällt sogar die Option eine Rentenleistung zu beziehen.
- Je nach Ausgestaltung der Vorsorgeeinrichtung (VE) sind die Risikoleistungen (gemäss BVG-Logik) deutlich besser mit Einbringen der FZL.
- Kollektivitätsprinzip wird verletzt, wenn FZL-Konten als vollständig individualisierter Pensionskassenersatz verwendet werden.
- Die Kosten in der beruflichen Vorsorge fokussieren immer auf die PK. Die Kosten oder die hohen Opportunitätskosten bei FZE standen bisher nicht im Fokus. Dies soll nun ebenfalls adressiert werden. Es ist aber davon auszugehen, dass der risikoaverse Versicherte, wenn er das Geld bei einer PK einbringt, insgesamt tiefere Kosten, respektive höhere Erträge hat.
- Operationell ist es eine Herausforderung, aber mit der fortgeschrittenen Digitalisierung lösbar und innert nützlicher Frist umsetzbar.
- Ein Zusammenführen der verschiedenen Altersguthaben auf eine PK erleichtert für die versicherte Person die Übersicht. Sie hat auch nur eine Ansprechperson.

### *Zu den 1e Kassen*

Bei den 1e Guthaben bei den Freizügigkeitguthaben müssen die VE die Freizügigkeitguthaben nach Ablauf der zwei Jahre einfordern. Eine entsprechende Terminierung ist bei den VE notwendig. Die VE erhält von der 1e Kasse Angaben, wo sich die FZL der versicherten Person befindet.

Es bleibt zu regeln, wie diese Meldepflichten erfüllt werden. Unklar ist, wer die Meldung erhält, wenn im neuen Versicherungsverhältnis zwei Kassen existieren (z. B. Basis- und Kaderkasse). Die neue VE erhält auch Infos, falls die versicherte Person innerhalb zweier Jahre die FZ-Einrichtung wechselt.

Verlässt die versicherte Person die neue VE innerhalb von zwei Jahren, darf die FZL nur auf eine weitere FZ-Einrichtung überwiesen werden.

- ➔ Für die VE bedeutet dies mehr Informationsmanagement und Einschränkungen bei einer Auszahlung der FZL an eine FZ-Einrichtung.

*Zu der allgemeinen Verpflichtung, nach Austritts- und Freizügigkeitsleistungen zu suchen*

Bezüglich Artikel 11 Absatz 2 FZG darf eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Überweisung der Freizügigkeit Guthaben nicht verweigern. Das Freizügigkeit Guthaben muss sofort überwiesen werden. Falls das Freizügigkeit Guthaben in Wertschriften investiert ist, müssen die Wertschriften sofort verkauft werden. Es muss alles überwiesen werden. Die Überweisung des maximalen Einkaufsbetrags (anstelle der gesamten FZL) ist nicht zulässig.

Damit die Verwaltungskosten nicht zulasten der Personen, die ordnungsgemäss ihre FZL überweisen lassen, zunimmt, ist es unerlässlich, dass die VE effizient zu den Informationen gelangen können. Der Sicherheitsfonds ist heute nicht für Massenabfragen ausgelegt. Dies muss sich ändern, damit die Abfragen effizient gemacht werden können. Ebenfalls ist zu hinterfragen, ob die Datenqualität des Sicherheitsfonds verbessert werden muss oder ob man stattdessen das BVG-Exchange ausbaut. Heute werden die Daten des Sicherheitsfonds nämlich nur einmal pro Jahr aktualisiert. Im Sinne der Effizienz ist es notwendig, sämtliche Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen zu verpflichten, an einem automatischen Informationsaustausch (z. B. BVG-Match) teilzunehmen.

Artikel 11 Absatz 2 FZG verpflichtet die VE neu, nach der FZL zu suchen. Im heutigen System ist das Risiko vorhanden, dass die VE nach einmaliger Suche nicht fündig wird, da die Daten des Sicherheitsfonds möglicherweise veraltet sind. Im Sinne der Effizienz und sofern dies nicht verändert wird, dürfen die VE nicht verpflichtet werden, so lange nach der FZL zu suchen, bis sie diese finden. Gleichzeitig sollen auch die FZE periodisch (z. B. jährlich) und vor der Eröffnung eines neuen Kontos prüfen, ob ein neues/bestehendes Vorsorgeverhältnis vorhanden ist, und allenfalls eine Überweisung vorzunehmen oder zumindest die VE über ein FZ-Konto zur Geltendmachung der Einforderung zu informieren.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 28. Januar 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli